

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 394 - 394

Insinuation an Angehörige und Domestiken

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Mittheilungen aus der Praxis.

## I.

## Insinuation an Angehörige und Domestiken.

„Die Ansicht, daß in Folge der Bestimmungen des §. 64, Abs. 1 des Prozeßgesetzes von 1837, wonach die Verkündung durch schriftliche Zufertigung des Urtheils an die Partheien oder deren Anwälte geschehen soll, — die Insinuation einer solchen schriftlichen Zufertigung eines Urtheils rechtsgültig nur der Parthei oder deren Anwalte in Person, keineswegs aber an Familienglieder, Hausgenossen oder das Schreiberpersonale eines Anwalts geschehen könne, ist in den Gesetzen nicht begründet. — Es ist zwar allerdings richtig, daß nunmehr in Sachen, welche sich nicht zum mündlichen Verhöre eignen, die schriftliche Zufertigung die Stelle der Publikation vertritt, welche früher nach *GD.* Kap. XIV, §. 3, Nr. 2 und 3 vor dem Gerichte und durch dasselbe zu geschehen hatte, und daß bei einem solchen Publikationsakte im Allgemeinen die Familienglieder, Domestiken, oder das Schreiberpersonale eines Anwalts die Person der Parthei oder des Anwalts nicht vertreten konnten. — Allein es war dieses keine Singulartät eines Publikationsaktes, sondern nur eine Folge der allgemeinen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vertretung einer Person durch eine andere vor Gericht und bei einem gerichtlichen Akte. Da nun aber die Verkündung nicht mehr vor Gericht zu geschehen, sondern außergerichtlich durch Zustellung einer Ausfertigung des Urtheils zu erfolgen hat, so treten für diese — auch schon nach der *GD.* XIV, §. 3 in manchen Fällen zulässige Verkündungs=Art, auch die allgemeinen Bestimmungen über die Insinuation richterlicher Verfügungen in Wirksamkeit.“

*DAZ.* v. 12. April 1843, Nr. 38 <sup>40/41</sup>.